

RS Vwgh 2004/6/16 2001/08/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.2004

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0065 E 4. Oktober 2001 RS 2[Hier ohne den letzten Satz; ergeben diese Ausbildungsvorschriften, dass der Lehrgang auf Berufstätige zugeschnitten ist, wie z.B. die Aufbaulehrgänge an Höheren Technischen Lehranstalten für Berufstätige, so sind solche Lehrgänge nicht unter § 12 Abs. 3 lit. f AIVG zu subsumieren (Hinweise E 22.10.1996, 96/08/0125, und 17.12.1996, 96/08/0133).]

Stammrechtssatz

Den Unterschied zwischen einem - Arbeitslosigkeit ausschließenden -

"geregelten Lehrgang" iSd § 12 Abs 3 lit f AIVG und einem - für die Annahme von Arbeitslosigkeit unschädlichen - Lehrkurs im Sinne des § 12 Abs 5 AIVG (damals noch in der Fassung vor BGBl Nr 1996/201) hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung darin erblickt, dass es sich bei einem Lehrgang um eine schulähnliche (in Schulform organisierte) Ausbildung mit einem bestimmten (ein bestimmtes Ausbildungsziel einschließenden) Lehrplan einer gewissen Breite der vermittelten Ausbildung, also einem mehrere Gegenstände (Fächer) umfassenden Lehrplan, handeln muss, um die unwiderlegliche Vermutung des Gesetzgebers zu rechtfertigen, dass derjenige, der an einer solchen Lehrveranstaltung teilnimmt, während dieser Zeit nicht an einer neuen Beschäftigung, sondern an der Erreichung eines Ausbildungszieles interessiert ist (Hinweis E 8. Juni 1993, 92/08/0129, VwSlg 13849 A/1993; E 25. Jänner 1994, 93/08/0269). Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so könnte allein aus dem Umstand, dass Ausbildungsinhalte in Form eines ganztägigen Unterrichts vermittelt werden - und zur Erreichung des Ausbildungszieles Anwesenheit erforderlich ist - noch nicht auf eine "schultypische Ausbildung" (auf einen "geregelten Lehrgang") iSd § 12 Abs 3 lit f AIVG geschlossen werden (Hinweis E 21. März 1995, 94/08/0123).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080049.X03

Im RIS seit

20.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at